

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER DACURA UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

STAND: 01.01.2020

Vertreten durch: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Reichenbach
Sitz des Unternehmens: Overwegstr. 1a, 06618 Naumburg

Amtsgericht Stendal HRB 27879
Ust.-IdNr.: DE327634762

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DACURA UG („DACURA“ oder „wir“ oder „uns“) sind grundsätzlich Bestandteil aller zwischen der DACURA und Kunden („Kunde“ oder „Sie“ oder „Ihnen“) geschlossener Verträge.
2. Vertragspartner ist DACURA, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Thomas Reichenbach. Kunde ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Verbraucher im Sinne § 13 BGB ist.
Im Speziellen richten sich unsere Leistungen an natürliche oder juristische Personen, die nach Art. 2 und Art. 3 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) die gesetzlichen Datenschutzvorgaben umsetzen müssen oder sich zu diesem Themenfeld informieren bzw. weiterbilden wollen.
3. Diese AGB gelten auch für Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen wird. Ausdrückliche andere Vereinbarungen zum Vertragsinhalt haben Vorrang vor diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen.
4. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert und sind nicht Vertragsbestandteil, sofern deren Geltung seitens DACURA nicht schriftlich zugestimmt worden ist. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen werden seitens DACURA auch dann nicht anerkannt, wenn in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden der Auftrag vorbehaltlos ausgeführt wird.

§2 Angebote – Vertragsabschluss

1. Angebote der DACURA sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich anderes angegeben. Die Angebote sind auch dann freibleibend, wenn ihnen technische Dokumentationen oder sonstige Unterlagen beiliegen.
2. Die Unterzeichnung und Rücksendung des Angebots durch den Kunden bzw. anderweitige schriftliche Beauftragung gilt als verbindliches Vertragsangebot an DACURA. Im Übrigen sind auch Aufträge, die der Kunde schriftlich, in Textform oder mündlich an DACURA erteilt, für diesen bindend. DACURA hat allerdings einen Anspruch darauf, dass der Kunde mündlich erteilte Aufträge unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigt. DACURA ist berechtigt, einen Auftrag des Kunden innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Gegenzeichnung und Rückleitung des Angebots an den Kunden anzunehmen. In diesem Fall kommt der Vertragsabschluss mit dem Kunden zustande.
3. Ein Vertrag zwischen DACURA und dem Kunden kommt auch dann zustande, wenn mit der Auftragsdurchführung begonnen wird. Dies gilt selbst dann, wenn vor einer Einigung über alle Punkte eines Auftrages, in Kenntnis des Kunden mit der Auftragsdurchführung begonnen wird, ohne dass der Kunde dem unverzüglich widersprochen hat.
4. Alle Angebote von DACURA unterliegen einer Gültigkeitsfrist von 14 Kalendertagen. Ausdrücklich abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie im Angebot vermerkt sind.

§3 Leistungen – Vertragsgegenstand

1. DACURA erbringt Beratungs-, Prüfungs-, Schulungs- und sonstige Dienstleistungen in den Bereichen Informationssicherheit und Datenschutz insbesondere durch die Bestellung als externer Datenschutzbeauftragter.
2. Die zu erbringenden Leistungen werden nach Art, Inhalt und Umfang durch den Vertrag mit dem Kunden bestimmt.
3. Bei den durch DACURA zu erbringenden Leistungen handelt es

sich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, um reine Dienstleistungen; die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs, auch wirtschaftlicher Art, wird nicht geschuldet.

4. DACURA ist berechtigt, Leistungen im Ganzen oder in Teilen an qualifizierte Subunternehmer („Partner“) zu vergeben.

§4 Preise – Vergütung und Preisanpassung

1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise, die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird die Vergütung zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Gesetzesänderung angepasst, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.
2. Vom Kunden verursachte Wartezeiten für Mitarbeiter von DACURA werden wie Arbeitszeiten vergütet.
3. DACURA ist zur halbmonatlichen Rechnungsstellung berechtigt. Die vereinbarte Vergütung ist in der Regel innerhalb von zehn Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist auf das angegebene SEPA-Konto von DACURA innerhalb der Frist einzuzahlen. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einer Woche schriftlich widerspricht.
4. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist DACURA berechtigt Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Satzes zu fordern. Weiterhin behält sich DACURA vor, Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro je erstellter Mahn-Rechnung zu stellen.
5. Im Falle von Kostenänderungen auf Seiten DACURA, ist DACURA berechtigt, diese Preisänderungen in angemessenem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Die Preisänderung wird mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen wirksam.
6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von DACURA aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unseren Forderungen stehen. Dem Kunden stehen nur solche Zurückbehaltungsrechte zu, die auf Gegenansprüchen aus demselben Rechtsgeschäft herrühren.

§5 Nutzungsrecht

1. Für Angebotsleistungen stellt DACURA nach Abschluss dem Kunden alle im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Dokumente zur Verfügung. Die gewährten Nutzungsrechte gelten aufschiebend, bis die vollständige Bezahlung der vereinbarten Leistungsvergütung zwischen Kunde und DACURA durchgeführt wurde.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, behält DACURA sich vor, Ergebnisse aus unseren Leistungen oder den Leistungen unserer Partner für interne Zwecke, künftige Kundenprojekte oder die Weiterentwicklung unserer Leistungen in anonymisierter Form zu verwenden.

§6 Gewährleistung

1. DACURA erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt.
2. Leistungen im Bereich der datenschutzrechtlichen Bestandaufnahme zur Erstellung des Datenschutzmanagementsystem führt DACURA immer mit größtmöglicher Sorgfalt und Genauigkeit durch. Allerdings kann es sein, dass DACURA zum Zeitpunkt der Analyse nicht alle relevanten Daten und Informationen vorliegen, um alle Implikationen umfassend bewerten zu können. DACURA übernimmt keine Garantie für die Vollständigkeit der durchgeführten Analyse.
3. Die für Ihre Branche von der DACURA bereitgestellten Vorlagen und Muster basieren auf Fachexperten geprüften Vorla-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER DACURA UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

STAND: 01.01.2020

gen. DACURA übernimmt keine Garantie für deren Vollständigkeit, die Korrektheit oder Anpassung auf die individuelle Situation des Kunden.

- Bei angezeigten und nachgewiesenen Mängeln führt DACURA eine Mängelbeseitigung nach eigenem Ermessen und in angemessener Zeit durch. Uns stehen dabei mindestens zwei Versuche zu. Im Falle eines endgültigen Scheiterns der Mängelbeseitigung kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

§7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Kunde unterstützt die Projektdurchführung durch eine enge Zusammenarbeit und sorgt dafür, dass DACURA alle für die Ausführung der vereinbarten Leistung notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und ohne gesonderte Aufforderung seitens DACURA übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen und weitere Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Vertragsbeziehung bekannt werden.
- Der Kunde stellt während der gesamten Leistungszeit einen qualifizierten Mitarbeiter (z. B. Projektleiter, Datenschutzkoordinator) unterstützend zur Verfügung.
- Müssen Mitarbeiter oder Partner von DACURA vor Ort beim Kunden Leistungen erbringen, stellt der Kunden ihnen angemessene Arbeitsräume und zur Auftragserfüllung notwendige Arbeitsmittel zur Verfügung.
- Erbringt der Kunde seine Aufgaben und Pflichten nicht, so sind etwaige Verzögerungen nicht schulhaft DACURA zuzuschreiben und etwaige Mehrkosten durch den Kunden zu tragen.
- Der Kunde garantiert im Sinne des selbstständigen Garantieverprechens, dass er bei der Bereitstellung vom Material zur Leistungserfüllung durch DACURA keine Rechte Dritter (z. B. Urheber- oder Markenrechte) verletzt. DACURA und seine Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die schuldhaft durch Versäumnisse des Kunden eintreten, freizustellen.

§8 Haftung

- DACURA haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DACURA nur, wenn wesentliche Vertragspflichten (dies sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt werden. Die Haftung ist beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden bei Vertragsschluss. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- oder Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, das Ausbleiben erwarteter Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung ist unabhängig vom geltend gemachten Rechtsgrund ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von und Partner der DACURA sowie sonstiger Personen, für deren Pflichtverletzungen DACURA aufgrund gesetzlicher Vorschriften haften müsste.
- Wegen einer Pflichtverletzung kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn DACURA die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass DACURA die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder ein etwaiger Schaden auf ein Verschulden von DACURA zurückzuführen ist.

§9 Vertragsdauer und Kündigung

- Die Laufzeit und die Modalitäten für eine ordentliche Kündigung des Vertrages ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Kunden und DACURA.

- Sowohl DACURA als auch der Kunde sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Zusätzlich behält sich DACURA das Recht vor, das Vertragsverhältnis nach Durchführung des Datenschutzaudits zu beenden. Ein wichtiger Grund, der DACURA zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - durch das Verhalten des Kunden bestehende Vertragsbeziehungen zu Vertragspartnern von DACURA oder Dritten gefährdet werden,
 - der Kunde in zwei aufeinander folgenden Monaten mit der Zahlung einer monatlich vereinbarten Vergütung in Verzug ist,
 - der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt.
- Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§10 Datenschutzmanagementsoftware

- Zur Erfüllung unserer Leistungen und der Verpflichtung nach Art. 30 EU-DSGVO des Auftraggebers eine schriftliche Dokumentation und Übersicht über Verfahren zu führen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, nutzt DACURA eine Datenschutzmanagementsoftware als Software as a Service (SaaS).
- In diesem Zusammenhang verarbeitet der Datenschutzbeauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers (z.B. Beschäftigtendaten, Lieferantendaten). Diese Verarbeitung stellt eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO dar und setzt einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung voraus.

§11 Schlussbestimmungen

- Für den zwischen DACURA und dem Kunden geschlossenen Vertrag und dessen Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von DACURA. DACURA ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- Sofern sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, bedürfen alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern und rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Kündigung, Rücktritt, Aufrechnung) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen sowie für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- DACURA behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird die vorgesehene Änderung dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird DACURA bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen bei DACURA eingegangen sein. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so besteht für DACURA ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Sollten ein oder mehrere Bestimmungen des Vertrages zwischen DACURA und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Für den Fall, dass sich aus dem Vertrag eine Lücke ergibt, die sich nicht durch Auslegung der übrigen Bestimmungen schließen lässt, gilt zum Lückenschluss diejenige Regelung als vereinbart, die, sofern der Punkt bedacht worden wäre, den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt.